

SATZUNG

Athleten Deutschland e.V.

Stand Mitgliederversammlung vom 07. Oktober 2018

Satzung des Athleten Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Athleten Deutschland. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz »eingetragener Verein« in der abgekürzten Form »e.V.« hinzugefügt.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die finanzielle und operative Unterstützung der Aufgaben der Athletenkommission im DOSB,
 - die Beratung und Unterstützung der Athletenvertreter in den Spitzenverbänden und der für Deutschland startenden Athleten,
 - die Mitbestimmung der Athleten zu fördern.
- (2) Der Verein berät, unterstützt und engagiert sich u.a. in den die Athleten betreffenden Themenbereichen:
 - Anti-Doping
 - Missbrauch und sexualisierte Gewalt
 - Match-Fixing und Spielbetrug
 - Duale Karriere und Athletenförderung
 - Athleten- und Schiedsvereinbarungen
 - Nominierungen und Qualifikationskriterien
 - Unterstützung bei der Bildung von Gewerkschaften für einzelne Sportarten
- (3) Der Verein hat im Rahmen seines Zweckes folgende weitere Aufgaben:
 - Entwicklung eines Netzwerkes der Athletenvertreter,
 - Stärkung der Athletenvertretung in den Spitzenverbänden des DOSB,
 - Umsetzung und Weiterentwicklung der Rahmenrichtlinien der Athletenvertretung in den Spitzenverbänden,
 - Zuarbeit für die Gremienarbeit der Athletenkommission im DOSB und Unterstützung im Austausch mit Bundesministerium des Inneren, Stiftung Deutsche Sporthilfe, Deutsche Sport Marketing, Laufbahnberater, Olympiastützpunkte, Bundeswehr, Polizei und Zoll,
 - den Athletenalltag evaluieren, Probleme identifizieren und gemeinsam mit den verantwortlichen Institutionen in Sport, Politik und Gesellschaft Lösungen zur Optimierung der Rahmenbedingungen der Athleten finden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt. Reisekosten und dienstliche Ausgaben werden erstattet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder. Ein Mitglied wird stets unter einer Mitgliedschaftskategorie geführt, wenn mehrere Gründe für eine Mitgliedschaft gegeben sind. Die Eingruppierung erfolgt in der nachfolgenden Reihenfolge.
- (2) Ordentliche Mitglieder können die gewählten Mitglieder der Athletenkommission im DOSB werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder können die Athletenvertreter der olympischen, nichtolympischen, paralympischen sowie deaflympischen Spitzenverbände werden.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können die Bundeskader der olympischen, nichtolympischen, paralympischen sowie deaflympischen Spitzenverbände werden.
- (5) Für Fördermitglieder gelten die in § 9 niedergelegten Regelungen.
- (6) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen oder textförmigen Antrag an das Präsidium, das über die Aufnahme entscheidet. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
- (7) Hat das Präsidium die Aufnahme abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Präsidium einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied zuzusenden.
- (8) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht, außer in den Fällen der Absätze 2, 3 und 4, nicht.

§ 5 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet mit dem Ende der Amtszeit als Athletenvertreter oder Mitglied der Athletenkommission, sofern nicht die Voraussetzungen für eine andere Art der Mitgliedschaft vorliegen.

- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Ende des dritten Jahres nach dem Jahr des Ausscheidens aus dem Bundeskader, sofern nicht die Voraussetzungen für eine andere Art der Mitgliedschaft vorliegen.
- (3) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die schriftliche Austrittserklärung ist an das Präsidium zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund in der Person oder dem Verhalten des Mitglieds gegeben ist. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung, ihm obliegende Pflichten aus der Satzung oder gegen die Ziele und Zwecke des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat. Der Ausschluss ist ebenfalls möglich, wenn ein Mitglied einer Beitragspflicht nicht nachkommt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach schriftlicher Anhörung des Mitglieds mit angemessener Frist zu den Gründen eines beabsichtigten Beschlusses. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben. Mit dem Zugang der Anhörung beim Mitglied ruhen dessen Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (3) Hat das Präsidium den Ausschluss beschlossen, so kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Präsidium einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied zuzusenden.
- (4) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Berufungsfrist ohne Einspruch oder dem Zugang eines bestätigenden Beschlusses der Mitgliederversammlung beim Mitglied.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und zu reden. Verfahrens- oder Sachanträge und die Beschlussfassung sind ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a. Einrichtungen und Serviceangebote des Vereins zu nutzen und
 - b. dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Satzung und die Vereinsordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen und zu befolgen,
 - b. den Verbandszweck zu fördern,
 - c. den Verein bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen,
 - d. Mitgliedsbeiträge zu tragen, soweit dies von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen wird.

- (2) Zustellungen an Mitglieder gelten als bewirkt, wenn diese an die letzte bekannte Kommunikationsadresse adressiert sind.

§ 9 Fördermitglieder

- (1) Der Verein kann natürliche oder juristische Personen (Korporative Mitglieder) als *Fördermitglieder* aufnehmen, die den Verein durch Spenden, freiwillige Zahlungen oder andere Zuwendungen und Unterstützung fördern oder ihm in besonderer Weise verbunden sind. Korporative Mitglieder benennen schriftlich oder textförmig einen Repräsentanten, der das Mitglied in allen Belangen des Vereins rechtlich vertritt. Ein Wechsel des Repräsentanten ist dem Präsidium in Schrift- oder Textform anzuzeigen.
- (2) Ordentliche Mitglieder, deren Amtszeit als Athletenvertreter oder Mitglied der Athletenkommission nach § 5 Abs. 1 endet, und außerordentliche Mitglieder mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 2, werden - ohne dass es eines weiteren Antrags oder Beschlusses bedarf und ohne Unterbrechung - Fördermitglieder des Vereins.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- (a) das Präsidium,
- (b) die Mitgliederversammlung,
- (c) der Beirat

§ 11 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten,
 - c. bis zu sechs Mitgliedern des Präsidiums, von denen vier gewählt und bis zu zwei kooptiert werden.
- (2) Der Präsident ist der jeweilige Vorsitzende der Athletenkommission im DOSB. Der Vizepräsident ist der jeweilige stellvertretende Vorsitzende der Athletenkommission im DOSB. Bestellung und Amtszeit regeln sich nach den Statuten des DOSB.
- (3) Vier weitere Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so kann das Präsidium ein Mitglied aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für den Rest der Amtszeit kooptieren.
- (4) Bis zu zwei weitere Mitglieder des Präsidiums können vom Präsidium kooptiert werden. Sie müssen nicht ordentliches Mitglied des Vereins sein. Zur Amtszeit und auch im Übrigen gelten die Regelungen zu den gewählten Mitgliedern des Präsidiums.
- (5) Der Verein wird jeweils gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten allein vertreten (Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass entweder ein entsprechender Beschluss des Präsidiums zu dem Vorgang gefasst sein muss, entsprechend der Finanzordnung gehandelt wird oder je zwei Präsidiumsmitglieder, von denen einer der Präsident oder der

Vizepräsident sein muss, dem Vorgang zugestimmt haben. Die Mitglieder des Vertretungsvorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (6) Das Präsidium ist für die strategischen und operativen Aufgaben zur Erfüllung der Zwecke des Vereins zuständig. Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
- a. die Entscheidungen zur inhaltlichen und strategischen Ausrichtung des Vereins,
 - b. die operative Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums,
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d. Einstellung und Entlassung von Personal,
 - e. die Bestellung, Abberufung und Überwachung des Geschäftsführers,
 - f. die Verwaltung des Vereinsvermögens, wobei nachfolgende Rechtsgeschäfte die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen:
 - i. Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - ii. Übernahme von Bürgschaften
 - iii. Aufnahme von Darlehen und Anleihen
 - iv. Anstellung von Personal
 - g. die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium ist Kollegialorgan und trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Präsidiumsmitglieder sind in allen Angelegenheiten, die direkte oder indirekte finanzielle oder anderweitig vorteilhafte Auswirkungen für sie persönlich haben, von der Abstimmung im Präsidium ausgeschlossen; ausgenommen hiervon ist die allgemeine Regelung von Aufwandentschädigungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse können auch in telefonischen Abstimmungen, in schriftlichen oder elektronisch gestützten Umlaufverfahren, bei denen die Identität der Abstimmenden verifiziert ist, gefasst werden, wobei ebenfalls die einfache Mehrheit ausreichend ist. Über die Aufnahme von Mitgliedern wird grundsätzlich im elektronisch gestützten Umlaufverfahren beschlossen. Die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren.
- (8) Ein bestellter Geschäftsführer gehört dem Präsidium ohne Stimmrecht an. Seine Amtszeit beginnt mit der Bestellung als Geschäftsführer und endet mit dem Ablauf der Amtszeit als Geschäftsführer oder mit vorzeitiger Abberufung.
- (9) Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Präsidiumsmitglieder beschließen. Der Ersatz von entstandenem Aufwand in angemessener Höhe ist hiervon unbenommen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen; sie soll im vierten Quartal stattfinden.
- (2) Persönlichkeiten aus Sport, Wirtschaft, Wissenschaft und dem öffentlichen Leben sowie der steuer- und rechtsberatenden Berufe und beauftragte Dienstleister können vom Präsidium zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (3) Ist ein Geschäftsführer bestellt, nimmt dieser mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder textförmig und ist im Internet auf der Website des Vereins zu veröffentlichen.
- (4) Mitglieder können bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung beantragen. Über die der Mitgliederversammlung vorzulegende Tagesordnung entscheidet das Präsidium. Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung.
- (5) Die Tagesordnung kann danach in der Versammlung um Tagesordnungspunkte und Anträge nur noch ergänzt werden, wenn dies eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich vom Präsidium unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl der in § 12 Abs. 1 genannten Mitglieder des Präsidiums,
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme von Tätigkeitsberichten des Präsidiums und des Geschäftsführers,
 - Entlastung des Präsidiums und des Geschäftsführers,
 - Beitragsordnung,
 - Finanzordnung,
 - Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Entwurfs des Wirtschaftsplans und des Jahresberichts,
 - Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen einen Beschluss des Präsidiums zur Ablehnung der Aufnahme oder zum Ausschluss
 - Auflösung des Vereins.

§ 15 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

- (3) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, auch wenn mehrere Gründe für eine Mitgliedschaft gegeben sind.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse zur Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht auf Antrag anders beschließt. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nur an ein anderes ordentliches Mitglied möglich. Es dürfen nicht mehr als vier Stimmen in einer Person vereinigt werden.
- (9) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben. Der Protokollführer muss nicht Mitglied der Mitgliederversammlung oder des Vereins sein. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich in Schrift- oder Textform in geeigneter Form bekannt zu geben. Geht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (10) Klagen auf Feststellung oder Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung können nur innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls erhoben werden.

§ 16 Beirat

- (1) Der Beirat kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden. Er hat die Aufgabe, das Präsidium bei seinen Tätigkeiten zu Fragen grundsätzlicher Bedeutung zu beraten. Der Beirat besteht aus maximal 15 Mitgliedern.
- (2) In den Beirat sind Personen zu berufen, die die Mitgliedschaft im Verein repräsentieren oder auf andere Art den Zwecken und Zielen des Vereins verbunden sind. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Präsidium benannt. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beginnt mit ihrer jeweiligen Berufung und endet mit der Amtszeit des zur Zeit der Berufung amtierenden Präsidiums. Sie endet ebenfalls durch Verzicht oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund.
- (4) Der Beirat soll mindestens einmal jährlich in einer Präsenzsitzung tagen. Beiratssitzungen durch Telefon- oder Videokonferenzen oder gleichwertige Kommunikationsmittel sind zulässig. Der Beirat wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung soll mit einer Frist von zwei Monaten in Schrift- oder Textform erfolgen.
- (5) Der Beirat hat beratende Funktion und fasst keine den Verein, die Mitgliedschaft oder das Präsidium bindenden Beschlüsse. Soweit gleichwohl Entscheidungen im Beirat zu treffen sind, ist dieser unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern der Beirat nicht auf Antrag anders

beschließt. Entscheidungen können auch in telefonischen Abstimmungen, in schriftlichen oder elektronisch gestützten Umlaufverfahren, bei denen die Identität der Abstimmenden verifiziert ist, gefasst werden, wobei ebenfalls die einfache Mehrheit ausreichend ist.

- (6) Das Präsidium und der Geschäftsführer haben im Beirat Anwesenheits- und Rederecht.

§ 17 Geschäftsstelle, Geschäftsführer

- (1) Der Verein richtet eine Geschäftsstelle ein, die das Präsidium in ihrer Arbeit unterstützen, die operativen Aufgaben umsetzt und die laufende Vereinsverwaltung übernimmt. Das Präsidium kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlassen.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle und die Wahrnehmung der laufenden operativen Geschäfte in Abstimmung mit dem Präsidium obliegt dem Präsidenten.
- (3) Das Präsidium kann einen Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsführer) bestellen, der die Leitung der Geschäftsstelle und die Wahrnehmung der laufenden operativen Geschäfte vom Präsidenten übernimmt. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins oder Mitglied des Präsidiums sein. Er wird vom Präsidium für eine Amtszeit von fünf Jahren durch Beschluss bestellt; mehrfache Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit endet mit Ablauf oder Abberufung. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten der Geschäftsstelle bevollmächtigt, in diesem Rahmen ist er allein vertretungsberechtigt. Das Nähere kann das Präsidium durch eine Ordnung regeln.

§ 18 Kassenprüfer, Jahresbericht

- (1) Zur Prüfung der finanziellen Vorgänge des Vereins wählt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer. Deren Aufgabe ist die Erstellung des jährlichen Berichts, in dem die Kassenführung geprüft wird, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und sie mit dem Wirtschaftsplan übereinstimmen. Die Kassenprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung seiner Aufgabe sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Präsidium und der Geschäftsführer sind verpflichtet, den Kassenprüfern die notwendigen Unterlagen für die Prüfung zugänglich zu machen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Der Prüfbericht ist dem Präsidium mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zu übermitteln.
- (2) Das Präsidium erteilt den Mitgliedern einen Jahresbericht, in dem über das vorangegangene und laufende Jahr in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht mit Erläuterungen zu den wesentlichen Geschäftsgängen zu berichten ist.

§ 19 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Jahresabschluss des Vereins durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und zu testieren ist.
- (2) Ergänzend kann die Mitgliederversammlung den Prüfauftrag auf Mittelverwendung entsprechend dem Wirtschaftsplan ausdehnen.
- (3) Das Präsidium hat den Beschluss umzusetzen und das Ergebnis den Mitgliedern unverzüglich nach Vorlage bekannt zu geben.

§ 20 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Arbeit durch Beiträge der Mitglieder, öffentliche und private Zuwendungen, Spenden, Vermarktungserlöse und sonstige Einnahmen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine solche Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 22 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.

§ 23 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Ordnungen

- (1) Die Satzung kann durch Ordnungen ergänzt werden, die keinen Teil der Satzung bilden, jedoch gleichwohl für die Mitglieder verbindlich sind. Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, um die Grundentscheidungen und Leitprinzipien der Satzung näher auszugestalten, es sei denn der Erlass ist ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen.
- (2) Die nach der Satzung vorgesehenen Ordnungen sind vom in der Satzung bezeichneten Organ zu erlassen. Geschäftsordnungen eines Organs gibt sich grundsätzlich das jeweilige Organ selbst.

§ 25 Satzungssprache

In der Satzung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit die männliche Form verwendet. Die Satzung bezieht sich jedoch auf alle Menschen gleichberechtigt.

Dieser Satzungstext entspricht den Beschlüssen vom 07. Oktober 2018

Köln, den

Maximilian Hartung

Manuela Schmermund